

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Obertilliach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 125,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 250,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 362,50 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 525,00 Euro
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 737,50 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 950,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.150,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Obertilliach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 150 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft (laut Beschluss vom 21.12.2022). Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 28.11.2019, kundgemacht am 04.12.2019, außer Kraft.